

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 1 B 10.1069
Sachgebietsschlüssel: 920

Rechtsquellen:

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB;
§ 35 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB.

Hauptpunkte:

Errichtung einer Sternwarte;
Privilegierung im Außenbereich (verneint);
Beeinträchtigung öffentlicher Belange;
Entstehung einer Splittersiedlung.

Leitsätze:

Der Bauherr einer im Außenbereich geplanten Sternwarte muss mit dem Bauantrag ein Konzept vorlegen, aus dem sich schlüssig ergibt, dass die Anlage wegen der Anforderungen an ihre Umgebung bzw. wegen ihrer Zweckbestimmung nicht im Innenbereich ausgeführt werden kann und dass sie nicht ausschließlich oder vorrangig seinen privaten Interessen, sondern überwiegend dem Interesse der Allgemeinheit dienen wird.

Urteil des 1. Senats vom 16. November 2010
(VG München, Entscheidung vom 5. Juni 2008, Az.: M 11 K 08.954)

1 B 10.1069
M 11 K 08.954

*Großes
Staatswappen*

Verkündet am 16. November 2010
Graiss
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** *****

***** ** ** ***** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *****

***** ** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesadvokatur Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:

Gemeinde Berg,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Ratsgasse 1, 82335 Berg,

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Sternwarte
(Fl.Nr. 1255/2 Gemarkung *****);

hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 5. Juni 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof König,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Lorenz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. November 2010 am **16. November 2010**
folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 5. Juni 2008 wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in derselben Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger begehrt die Baugenehmigung für die Errichtung einer Sternwarte. Im Berufungsverfahren wendet sich der Beklagte gegen die ihm durch das angefochtene Urteil auferlegte Verpflichtung, über den Bauantrag des Klägers für dieses Vorhaben unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts erneut zu entscheiden.
- 2 1. Der Kläger ist Eigentümer eines weitläufigen, u.a. ein Wohngebäude und eine landwirtschaftliche Hofstelle umfassenden Grundbesitzes in der Gemeinde ****. Auf dem zum Anwesen gehörenden Grundstück Fl.Nr. 1255/2 Gemarkung ***** errichtete der Kläger wohl Anfang der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts über einem nicht mehr genutzten Wasserspeicher einen Rundturm mit einem Durchmesser von 8 m und einer Höhe von 11 m. In dem Gebäude wurde eine vom Vater des Klä-

gers angelegte, umfangreiche Sammlung von Gewürzmörsern ausgestellt. Mit Bescheid vom 27. Dezember 1996 ordnete das Landratsamt ***** an, dass der Kläger den ohne Baugenehmigung errichteten Rundturm („Mörserturm“) innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides „restlos und auf Dauer“ beseitigen muss. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnung drohte die Behörde ein Zwangsgeld in Höhe von 500.000 DM an; mit Bescheid vom 2. Januar 1997 wurde dieser Betrag auf 100.000 DM herabgesetzt. Einen im Dezember 1996 gestellten Bauantrag für den „Mörserturm“ lehnte das Landratsamt mit Bescheid vom 14. März 1997 ab. Es handele sich um ein nicht privilegiertes Außenbereichsvorhaben, das öffentliche Belange beeinträchtige. Die Widersprüche des Klägers gegen die Bescheide vom 27. Dezember 1996 und 14. März 1997 wies die Regierung von Oberbayern mit Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 1998 zurück. Die daraufhin erhobenen Klagen blieben in allen Instanzen erfolglos (Abweisung mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21.1.1999 Az. M 11 K 98.1495, Zurückweisung der Berufung mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 6.2.2007 Az. 1 B 04.497 und der Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.6.2007 Az. BVerwG 4 B 15.07).

- 3 Im November 2007 beantragte der Kläger die Baugenehmigung für die Errichtung einer Sternwarte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1255/2. Nach den Bauvorlagen soll für das Vorhaben innerhalb der Außenmauern des „Mörserturms“ ein rund 16,50 m hoher, vier Ebenen („Foyer“, „Ausstellung: Universum“, „Ausblick/Schleuse“ und „Sternbeobachtung“) umfassender Rundbau errichtet werden. Die Beigeladene verweigerte das Einvernehmen. Das Landratsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 21. Februar 2008 ab. Das Vorhaben erfülle nicht die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die vorgesehene Nutzung der drei unteren Geschosse sei - auch in Verbindung mit der geplanten Sternenbeobachtung - im Außenbereich nicht privilegiert zulässig. Das Vorhaben sei somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen; danach könne es nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange beeinträchtige.
- 4 Bereits mit Schreiben bzw. Bescheid vom 11. Januar 2008 hatte das Landratsamt den Kläger zur Zahlung des im Bescheid vom 27. Dezember 1996/2. Januar 1997 angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 51.129,19 Euro (= 100.000 DM) aufgefordert sowie für den Fall, dass der Kläger die Anordnung zur Beseitigung des „Mörserturms“ nicht bis spätestens 28. März 2008 erfüllt, die Ersatzvornahme angedroht und deren Kosten vorläufig auf 30.000 Euro veranschlagt. Diese Vollstreckungsmaßnah-

men sowie eine Klage auf Feststellung, dass das Zwangsgeld nicht fällig geworden sei, sind Gegenstand des in der Berufungsinstanz unter dem Az. 1 B 10.1068 geführten Parallelverfahrens. Nachdem das Verwaltungsgericht der Klage gegen die Vollstreckungsmaßnahmen in vollem Umfang stattgegeben hatte, hat der Senat mit einem weiteren Urteil vom 16. November 2010 die Klage auch im Parallelverfahren auf die Berufung des Beklagten hin abgewiesen.

- 5 2. Der zur Weiterverfolgung des Bauantrags vom November 2007 erhobenen Verpflichtungsklage gab das Verwaltungsgericht teilweise statt. Mit Urteil vom 5. Juni 2008 hob es den Bescheid des Landratsamts vom 21. Februar 2008 auf und verpflichtete den Beklagten, über den Bauantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Im Übrigen wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben. Das Bauvorhaben sei nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert, „wenn die Eignung des Standortes nachgewiesen und durch einen städtebaulichen Vertrag ein überwiegendes Allgemeininteresse durch eine ausreichende Öffentlichkeitszugänglichkeit sicher gestellt wird“. Vom Landratsamt sei noch zu klären, „welches Interesse der Öffentlichkeit für die Nutzung der Sternwarte zur Sternebeobachtung und für dazugehörige Veranstaltungen vorhanden ist, in welchem Umfang sie Schulklassen oder öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann und muss“.
- 6 3. Mit der vom Senat mit Beschluss vom 29. April 2010 (Az. 1 ZB 08.1886) zugelassenen Berufung wendet sich der Beklagte gegen diese Entscheidung. Er macht vor allem geltend, dass ein überwiegendes Allgemeininteresse für das Vorhaben nicht nachgewiesen sei, zumal der interessierten Allgemeinheit in Berg eine Volkssternwarte zur Verfügung stehe. Die in dem überdimensionierten Gebäude geplanten Nebennutzungen seien nicht auf einen Standort im Außenbereich angewiesen. Nach den Bauvorlagen solle die Sternwarte nicht auf dem „Mörserturm“ errichtet werden. Vielmehr handele es sich um einen auch in statischer Hinsicht selbständigen „Turm im Turm“.
- 7 Der Beklagte beantragt,
- 8 das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 5. Juni 2008 zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 9 Der Kläger beantragt,
10 die Berufung zurückzuweisen.
11 Er verteidigt das angefochtene Urteil.
12 Die Beigeladene stellt keinen Antrag.
13 Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die vom Beklagten vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 14 1. Der Senat kann über die Berufung aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2010 entscheiden. Die nachgereichten Schriftsätze und Schreiben geben keine Veranlassung, die Verhandlung gemäß § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO wieder zu eröffnen.
- 15 Was den Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 11. November 2010 anbelangt, so hätte der Senat zwar das Ruhen des Verfahrens angeordnet, wenn sich alle Beteiligten auf die Durchführung eines Mediationsverfahrens verständigt hätten. Diese Voraussetzung war jedoch - unabhängig von der Haltung der Beigeladenen - nicht erfüllt, weil sich auch der Beklagte mit der entsprechenden Anregung des Klägers nicht einverstanden erklärt hat. Bei dem Einwand des Klägers, der Beklagte habe seine Haltung von der der Beigeladenen abhängig gemacht, handelt es sich um eine reine Vermutung. Damit kann offen bleiben, ob bei der Ablehnung auf Seiten der Beigeladenen das zuständige Gemeindeorgan gehandelt hat und welche Folgen ein Verstoß gegen die gemeindliche Zuständigkeitsordnung hätte. Im Übrigen erscheinen die hierzu geäußerten Zweifel des Klägers dadurch ausgeräumt, dass die Beigeladene mit Schreiben vom 15. November 2010 die Niederschrift über einen in nichtöffentlicher Sitzung vom 28. September 2010 gefassten (einstimmigen) Gemeinderatsbeschlusses vorgelegt hat, mit dem das Gremium „die Ablehnung eines Mediationsverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt und unter den gegebenen Umständen“ gebilligt hat.

- 16 Wegen der mit Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 12. November 2010 vorgelegten Bauzeichnungen für ein Vorhaben „Errichtung einer Sternwarte über dem Mörserturm“ ist die mündliche Verhandlung schon deswegen nicht wieder zu eröffnen, weil der neue Bauantrag nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Dasselbe gilt im Übrigen für einen weiteren Bauantrag („Errichtung eines Museumsturms“), den der Klägers nach Mitteilung der Beigeladenen (Schreiben vom 15.11.2010) bei dieser am 12. November 2010 eingereicht hat.
- 17 Mangels Einscheidungserheblichkeit führt schließlich auch ein Schreiben des Landrats des Landkreises ***** vom 10. November 2010, mit dem dieser einer Äußerung des Klägers in der mündlichen Verhandlung entgegentritt, nicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.
- 18 2. Die Berufung hat Erfolg.
- 19 Das Verwaltungsgericht hätte den Beklagten nicht zur erneuten Entscheidung über den Bauantrag vom 15. November 2007 verpflichten dürfen, den der Kläger ungeachtet dessen, dass er ihn in der mündlichen Verhandlung als „Schnellschuss“ bezeichnet hat, mit seiner Klage weiterverfolgt. Die Bejahung der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dem Grunde nach ist nicht gerechtfertigt, weil eine unter den gegebenen Umständen wesentliche Voraussetzung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung, nämlich die Sicherung der Zugänglichkeit der Sternwarte für die Allgemeinheit, nicht erfüllt ist. Das Verwaltungsgericht verkennt die Funktion eines Bescheidungsurteils und den Verantwortungsbereich des Bauherrn (vgl. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayBO), wenn es (auf S. 13 des Entscheidungsabdrucks) dem Landratsamt aufgibt, das Vorliegen dieser Voraussetzung zu klären. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage vielmehr abweisen müssen. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nicht zu, weil sein mangels Privilegierung nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilendes Vorhaben öffentliche Belange im Sinn von § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt. Damit widerspricht es Vorschriften, die nach den gemäß Art. 83 Abs. 1 BayBO noch anzuwendenden Bestimmungen des Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO 1998 bzw., falls es sich nicht um einen Sonderbau handelt, des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 BayBO 1998 zum Genehmigungsmaßstab gehören.

- 20 a) Bei zutreffender Würdigung des in den entscheidungserheblichen Punkten gegenüber dem Zeitpunkt der erstinstanziellen Entscheidung unverändert gebliebenen Sachverhalts hätte das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB jedenfalls deshalb nicht erfüllt sind, weil der Kläger nicht aufgezeigt hat, dass die Sternwarte nicht im Innenbereich ausgeführt werden kann und dass sie überwiegend dem Interesse der Allgemeinheit dienen wird.
- 21 Der Senat kann davon absehen, die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB noch einmal in allen Einzelheiten darzustellen. Er hat dies in seinem Urteil vom 6. Februar 2007 (BauR 2007, 2036 = UPR 2008, 116 = BRS 71 Nr. 99), das die damals geplante Nutzung des „Mörserturms“ als Aussichtsturm zum Gegenstand hat, getan. Außerdem hat das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen dieses allein in Betracht kommenden Privilegierungstatbestandes auch im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt. Hervorzuheben ist lediglich zum einen, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB von vorneherein nicht in Betracht kommt, wenn der Bauherr auf einen Standort im Innenbereich verwiesen werden kann. Zum anderen sind die Wertungen, die sich aus dem Tatbestandsmerkmal des „Sollens“ („nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“) ergeben, in Erinnerung zu rufen. Hieraus folgt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. die Nachweise im Urteil vom 6.2.2007), dass ein Vorhaben, welches wegen seiner Anforderungen an die Umgebung oder wegen seiner Zweckbestimmung auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist, nicht ausschließlich oder vorrangig individuellen Interessen oder privaten Zwecken dienen darf, sondern im - überwiegenden - Allgemeininteresse liegen muss.
- 22 Beiden Voraussetzungen kommt bei einer Sternwarte eine besondere Bedeutung zu. Denn Sternwarten sind nicht in dem Sinne auf einen Standort im Außenbereich angewiesen, dass sie nur dort ihre Funktion erfüllen könnten. Das zeigen zahlreiche innerorts errichtete Sternwarten, wie z.B. die Volkssternwarten in München und Augsburg. Das Verwaltungsgericht stellt zwar zu Recht heraus, dass eine Sternwarte ihre Funktion umso besser erfüllen kann, je lichtfreier der Nachthimmel über ihrem Standort ist. Der Senat hat auch keine Veranlassung, die Bewertung in dem vom Kläger vorgelegten Gutachten vom 25. Januar 2008 in Zweifel zu ziehen, dass der geplante Standort auf der „***höhe“ in dieser Hinsicht gut geeignet ist. Das ändert aber nichts daran, dass ein derartiges Vorhaben grundsätzlich auch im Innenbereich ausgeführt

werden könnte. Deshalb ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme des Außenbereichs durch die die günstigeren Bedingungen eines Standorts in diesem Bereich erfordernde Zweckbestimmung der Anlage gerechtfertigt ist und dass das Vorhaben in überwiegendem Umfang der Allgemeinheit zugute kommt.

- 23 Es ist Aufgabe des Bauherrn, aufzuzeigen, wie diesen Erfordernissen entsprochen werden soll. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss der Bauherr einer Anlage zur Erforschung und Entwicklung der Windenergie, die den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Anspruch nehmen will, anhand eines Forschungs- und Entwicklungskonzepts plausibel darlegen, dass die von ihm konstruierte Anlage nach gegenwärtigem Erkenntnisstand geeignet ist, die Nutzung der Windenergie mehr als nur unerheblich zu verbessern, die Anlage aber noch praktisch erprobt werden muss. Das Konzept muss die hinreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und - bezogen auf das konkrete Forschungs- und Entwicklungsziel - die Dauerhaftigkeit des Privilegierungszwecks bieten (BVerwG vom 22.01.2009 NVwZ 2009, 981 = ZfBR 2009, 358). Bei einer im Aufbau befindlichen landwirtschaftlichen Betätigung ist ein vom (künftigen) Betriebsinhaber beizubringendes plausibles Betriebskonzept ein besonders wichtiges Indiz für die Prognose, dass die geplante Betätigung die Voraussetzungen eines Betriebs im rechtlichen Sinn (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) erfüllen wird (BayVGh vom 8.9.2008 Az. 1 ZB 07.1736 <juris>). Dementsprechend muss der Kläger als Bauherr einer im Außenbereich geplanten Sternwarte ein Konzept vorlegen, aus dem sich schlüssig ergibt, dass die Anlage wegen ihrer Anforderungen an ihre Umgebung bzw. wegen ihrer Zweckbestimmung nicht im Innenbereich ausgeführt werden kann und dass sie nicht ausschließlich oder vorrangig seinen privaten Interessen, sondern überwiegend dem Interesse der Allgemeinheit dienen wird.
- 24 Diesen Anforderungen entspricht der Bauantrag nicht. In dem den Antrag erläuternden Schreiben der früheren Bevollmächtigten des Klägers vom 10. Dezember 2007 wird zwar die Absicht bekundet, die Sternwarte der Allgemeinheit (u. a. für den Besuch von Schulklassen) zugänglich zu machen und die Bereitschaft zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags in den Raum gestellt. Diese Absichtserklärungen genügen jedoch nicht, um die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bejahen zu können. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Anlage einem Zweck dienen soll, der die günstigeren Bedingungen eines Standorts im Außenbereich erfordert.

Außerdem wurde weder dargelegt, wie die Öffnung der Sternwarte für die Allgemeinheit auf dem Anwesen unter Wahrung der Privatsphäre des Klägers organisiert werden soll, noch, wer Partner des Vertrags sein könnte. Der Kläger hat auch den Zeitraum seit der Zulassungsentscheidung des Senats, in der auf diese Mängel hingewiesen wurde, nicht genutzt, um aufzuzeigen, durch welche Schritte das Allgemeininteresse gewahrt werden soll. Wie bereits erwähnt, hat der Kläger den vorliegenden Bauantrag vielmehr in der mündlichen Verhandlung als „Schnellschuss“ bezeichnet und mitgeteilt, dass er inzwischen ein anderes Konzept verfolge, bei dem der „Mörkerturm“ mit seiner bisherigen Funktion als Ausstellungsgebäude erhalten und die Sternwarte auf diesem Gebäude errichtet werden soll. Es mag sein, dass es dem Kläger unter den gegebenen Umständen schwer fällt, ein überzeugendes, die Einbindung der Allgemeinheit sicherndes Konzept für die Sternwarte zu entwickeln, weil die Beigeladene, die wohl in erster Linie als Partner für einen die öffentliche Zweckbestimmung sicherstellenden öffentlich-rechtlichen Vertrag in Betracht käme, das Vorhaben ablehnt. Das ändert aber nichts daran, dass es, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts, nicht Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dem Kläger die Klärung dieser Privilegierungsvoraussetzung abzunehmen. Nach dem Eindruck, den der Senat in der mündlichen Verhandlung von den Absichten des Klägers gewonnen hat, spricht Vieles dafür, dass Hauptzweck des Vorhabens die Verhinderung der Beseitigung des „Mörkerturms“ ist. Wenn es dem Klägers jedoch tatsächlich darum geht, auf seinem Anwesen eine der Öffentlichkeit zugängliche Sternwarte zu errichten, muss er sich zunächst darüber klar werden, welchen Zweck die Anlage erfüllen soll. Wenn ernstlich eine auch für Forschung und Wissenschaft geeignete Anlage geplant sein sollte, die „mit den besten der Welt vergleichbar (ist)“ (S. 10 des Abdrucks des angefochtenen Urteils), muss aufgezeigt werden, wie die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke sichergestellt werden soll. Bei dieser Ausrichtung des Vorhabens wäre allerdings auch näher darzulegen, dass der Standort auf der „***höhe“, der nach dem Gutachten vom 25. Januar 2008 zwar vergleichsweise gute Bedingungen für die Beobachtung des Sternenhimmels aufweist, aber - u. a. wegen des unmittelbar benachbarten Baumbestandes - auch Nachteile hat, für eine derart ambitionierte Anlage geeignet ist. Entsprechendes gilt, wenn die Anlage die in der Gemeinde Berg bestehende, von einem Verein getragene Sternwarte (*****-Volkssternwarte) ergänzen soll. Trotz der Befürwortung des Vorhabens durch Prof. Dr. **** (Schreiben vom September 2007) muss der Kläger in diesem Fall auch darlegen, welchen Vorteil es bietet, die Anlage auf bzw. in dem „Mörkerturm“ zu errichten anstatt im räumlichen Zusammenhang mit der Volkssternwarte.

25 Damit kann offen bleiben, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auch deswegen nicht erfüllt sind, weil das Vorhaben wegen der durch die Errichtung in bzw. auf dem „Mörserturm“ bedingten drei unter der Kuppel für die „Sternebeobachtung“ geplanten Geschosse einen nicht durch seine Zweckbestimmung gerechtfertigten Umfang hat. Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass der Bauantrag auch nicht den Anforderungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB entspricht. Nach dieser Vorschrift muss der Bauherr für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass er die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückbauen und Bodenversiegelungen beseitigen wird. Diese Erklärung hat der Kläger nicht vorgelegt.

26 b) Als nicht privilegiertes (sonstiges) Vorhaben ist die Sternwarte unzulässig, weil sie öffentliche Belange beeinträchtigt (§ 35 Abs. 2, Abs. 3 BauGB). Hierzu hat der Senat im Urteil vom 6. Februar 2007 (a. a. O.) Folgendes ausgeführt:

27 „Die Errichtung des Rundturms lässt die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB).

28 Die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB dient - ausgehend von dem Grundsatz der möglichen Schonung des Außenbereichs - dazu, einer Zersiedlung des Außenbereichs in Gestalt einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen Streubebauung entgegenzutreten (BVerwG vom 26.5.1967 BVerwGE 27, 137 = DVBl. 1968, 43; vgl. hierzu und zum Folgenden Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 RdNr. 101 ff. mit zahlreichen Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung). Der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 Alternative 1 BauGB (Entstehung einer Splittersiedlung) wird dabei bereits dann berührt, wenn erstmals ein Bauvorhaben im Außenbereich verwirklicht werden soll (vgl. BVerwG vom 9.6.1976 DVBl. 1977, 198 = BayVBl. 1977, 21). Der Begriff der Splittersiedlung beschränkt sich ferner nicht auf Wohngebäude, sondern erfasst darüber hinaus zumindest alle baulichen Anlagen, die zum - wenn auch nur gelegentlichen - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. BVerwG vom 9.6.1976 a.a.O.); eine solche zum jedenfalls gelegentlichen Aufenthalt von Menschen bestimmte Anlage ist auch der hier strittige Rundturm.

29 Im Falle der Zulassung des Rundturms wäre eine städtebaulich unerwünschte Zersiedlung des Außenbereichs zu befürchten. Der Rundturm verstärkt zum einen die Gefahr, dass die Bebauung, die die nördlich davon gelegene Außenbereichsfläche (insbesondere das Grundstück Fl.Nr. 1254) umgibt, in die bestehende Freifläche hinein „ausufert“ (vgl. zum „Ausufern“ eines Ortsteils als Vorgang einer siedlungsstrukturell zu missbilli-

genden Entwicklung BVerwG vom 11.10.1999 BauR 2000, 1175 = ZfBR 2000, 425); jedenfalls würden die Gründe, die dort weiteren Bauwünschen entgegengehalten werden könnten, erheblich an Überzeugungskraft verlieren, wenn nicht „den Anfängen gewehrt“ wird (vgl. zur entsprechenden [negativen] „Vorbildwirkung“ BVerwG vom 2.9.1999 BauR 2000, 1173 = ZfBR 2000, 278). Zum anderen und vor allem aber besteht nicht nur die Gefahr, sondern vollzieht sich bereits ein handgreiflicher Vorgang der Zersiedelung vom Rundturm aus in den südlich und südwestlich davon gelegenen, insoweit auch nach Osten und Westen hin offenen Außenbereich. In dem Bereich zwischen dem Rundturm und dem „Gebäude zur Holzverarbeitung“ mit dem streitgegenständlichen Erweiterungsbau (Nr. 3 des Bescheids vom 27.12.1996) befinden sich mehrere größere, darunter zwei ebenfalls ohne Baugenehmigung errichtete Gebäude (Nrn. 6 und 7 des Bescheids vom 27.12.1996). In der Verlängerung dieser Linie liegen außerdem am südlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 1252/2 der streitgegenständliche Stadel (Nr. 2 des Bescheids vom 27.12.1996) und in dessen Umgebung weitere, nach Erlass der hier strittigen Beseitigungsanordnung errichtete Gebäude; insoweit ist die Gefahr eines allmählichen „Zusammenwachsens“ der die freie Fläche zergliedernden Streubebauung nicht von der Hand zu weisen.“

- 30 Es ist nicht ersichtlich, dass sich die dieser rechtlichen Beurteilung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse in entscheidungserheblicher Weise geändert hätten. Deswegen gilt die Beurteilung auch für die Sternwarte.
- 31 3. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil seine Klage erfolglos geblieben ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst, weil sie keinen Antrag gestellt und sich damit nicht dem Risiko, Kosten auferlegt zu bekommen, ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3, § 154 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.
- 32 Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt. Der Kläger hat zwar angeregt, die Revision zuzulassen; er hat aber nicht aufgezeigt, welcher Zulassungsgrund vorliegen könnte.

Rechtsmittelbelehrung

- 33 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23,

80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

34 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

35 König Lorenz Dihm

36 **Beschluss:**

37 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000 Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG).

38 König Lorenz Dihm